



Schulungscurriculum

zur Schulung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß
§ 45a SGB XI

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat 33 Pflegeversicherung und -versorgung

Stand: 3. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Externe Schulungsanbieter	3
2.1	Schulungsinhalte.....	3
2.2	Modul 1 - Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder sowie Notfallsituationen.....	6
2.3	Modul 2 - Soziale Betreuung	7
2.4	Modul 3 - Gesetzliche Grundlagen und Kommunikation	8
2.5	Modul 4 – Versorgung und Unterstützung im Haushalt.....	9
2.6	Checkliste für externe Schulungsanbieter	9
3	Gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse.....	11
4	Internen Schulungen	11

1 Einleitung

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben gemäß § 45b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Der Entlastungsbetrag kann u. a. für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI genutzt werden.

Durch Rechtsverordnungen bestimmen die Länder das Nähere über die Anerkennung der Angebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung. Im Freistaat Sachsen ist die Rechtsgrundlage die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (**Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO**) vom 25. November 2022.

Gemäß dem Rahmen des SGB XI legen die Angebote zur Unterstützung im Alltag ein Konzept vor, das nach § 45a Absatz 2 SGB XI unter anderem Angaben enthält

- zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden,
- zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen bei den Helfenden
- sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden gesichert werden.

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten die Schulung durchzuführen. Zum einen können externe Schulungsanbieter die Schulung durchführen oder bei Anbietern die strukturell gut aufgestellt sind können interne Schulungen stattfinden. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Schulungen erläutert.

2 Externe Schulungsanbieter

2.1 Schulungsinhalte

Die konkreten Schulungsinhalte sind in der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SächsPflUVO) festgelegt. Danach müssen Helfende von **Betreuungsangeboten** und **kombinierten Angeboten zur Betreuung und Entlastung** eine Basisschulung im Umfang von mindestens 40 Stunden mit folgenden Inhalten absolvieren oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen:

- a. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen, insbesondere Grundlagen zum Krankheitsbild der Demenz mit Verbreitung, Formen und Verlauf der Erkrankung sowie Prävention, Hilfsangeboten und Versorgungsstrukturen,
- b. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen, auch krankheitsspezifisch auftretenden, Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,

- c. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- d. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit den pflegebedürftigen Personen, insbesondere der Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen der pflegebedürftigen Personen, der pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen sowie Kenntnisse über Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gesellschaft,
- e. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation und Gesprächsführung,
- f. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über die Bedeutung und Methoden zur Selbsthilfe und Selbstfürsorge, über typische Belastungssituationen sowie mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
- g. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Helfenden,
- h. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Methoden sowie Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
- i. Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Selbstmanagement im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle, dem Zusammenwirken mit anderen Unterstützern und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,

Bei **kombinierten Angeboten zur Betreuung und Entlastung** sind neben den in den Buchstaben a) bis i) genannten Inhalten auch noch die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- j. bei Entlastungsleistungen Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Personen sowie Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung von Pflegepersonen vermittelt,
- k. bei haushaltsnahen Dienstleistungen zusätzlich noch hauswirtschaftliche Inhalte umfasst,

Für **reine Entlastungsangebote** ist ebenfalls eine Basisschulung im Umfang von mindestens **40 Stunden** vorgesehen. Diese soll mindestens die Inhalte der Buchstaben a) bis g) sowie j) und k) zum Gegenstand haben.

Eine Schulungsstunde wird mit **45 Minuten** festgeschrieben.

Externe Schulungsanbieter können bei der Fachservicestelle für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und Vernetzung pflegender Angehörige ihr Konzept einreichen und eine Bestätigung für die Erbringung der Schulung erhalten (siehe Punkt 2.5). Bei einer positiven Rückmeldung, werden die Schulungsanbieter in einer Liste beim Kommunalen Sozialverband Sachsen aufgenommen und veröffentlicht.

Die folgende Übersicht soll dem besseren Verständnis der verschiedenen Schulungen dienen.

Differenzierung der Schulungen für Anbieter von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Art des Angebots	Betreuungsangebot	Kombinationsangebot	Entlastungsangebot
Umfang der Schulung	40 Stunden (1 UE entspricht 45 Minuten)	40 Stunden (1 UE entspricht 45 Minuten)	40 Stunden (1 UE entspricht 45 Minuten)
Fokus des Angebots	Reine Betreuung	Betreuung und Entlastung	Reine Entlastung
Schulungsinhalte aller Schulungen	<ul style="list-style-type: none"> • Basiswissen zu Krankheits- und Behinderungsbildern, zur Behandlung und Pflege von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere über das Krankheitsbild Demenz mit den Grundlagen der Erkrankung, Verbreitung, Formen, Verlauf, Prävention, Hilfsangebote und Versorgungsstrukturen • Handlungsfähigkeit in Krisen- und Notfallsituationen • Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, von Hilfe- und Unterstützungsbedarf • Umgang mit Pflegebedürftigen, Einfühlen in die Erlebnisswelt, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten/Aggressionen etc. bei Pflegebedürftigen, pflegenden Angehörigen und anderen nahestehenden Personen • Kommunikation und Gesprächsführung • Umgang mit pflegenden Angehörigen, Erkennen von Belastungssituationen, Kennen von Hilfe- und Anlaufstellen • Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Helfenden 		
Zusätzliche Schulungsinhalte	Methoden und Möglichkeiten zur Betreuung und Beschäftigung Selbstmanagement im Ehrenamt, Reflexion der eigenen Rolle und des Zusammenwirkens mit anderen im Ehrenamt Tätigen		
			<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung der Pflegebedürftigen, Begleitung und Unterstützung der Pflegenden • Bei haushaltsnahen Dienstleistungen: Hauswirtschaftliche Inhalte

Für die inhaltliche Gestaltung der Kurse eignen sich insbesondere nachfolgend aufgeführte Module. Die Ausführungen zu den Modulen und den Kursinhalten stellen eine Empfehlung dar. Die einzelnen Untersetzungen dienen der beispielhaften Aufzählung.

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
Betreuungsangebot	x	x	x	-
Angebot zur Entlassung	x	x (ohne Methoden der Betreuung)	x	x
Kombiniertes Angebot	x	x	x	x

Die Kurse sollen so gestaltet werden, dass flexibel auf die Teilnehmerbedürfnisse eingegangen werden kann. Der Erfahrungsaustausch soll gefördert werden. Die Kursstunden sollen praxisnah gestaltet werden.

2.2 Modul 1 - Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder sowie Notfallsituationen

Den Teilnehmenden sollen Informationen zum Krankheits- und Behinderungsbild, mögliche Ursachen und Behandlungsformen vermittelt werden. In lebensbedrohlichen Situationen können die Helfenden adäquat reagieren.

Grundkenntnisse alterstypischer Erkrankungen

- z. B. Demenz, Depression, Apoplex, Mb. Parkinson, Diabetes mellitus, Multimorbidität
- Diagnostik, Abgrenzung
- im Zusammenhang mit den Erkrankungen einhergehende Einschränkungen und Gefahren, z. B. in der Mobilität, bei der Ernährung (Schluckstörungen, Ernährung im Alter, gemindertem Durstgefühl), bei der Kommunikation
- Umgang mit u. a. herausforderndem Verhalten, „Hinlauftendenz“
- Erläuterung der wichtigsten Medikamente, ihre Wirkungsweisen und Begleiterscheinungen (Medikamenteneinnahme)

Grundkenntnisse für Notfallsituationen

Angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen, auch krankheitsspezifisch auftretenden, Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können.

- Handeln im Notfall (1. Hilfe)
- Überprüfung der Vitalzeichen
- Absetzen eines Notrufs

- lebensrettende Sofortmaßnahmen

2.3 Modul 2 - Soziale Betreuung

Die Helfenden begleiten und betreuen pflegebedürftige Menschen, wobei sie deren individuelle Gewohnheiten und Vorlieben berücksichtigen. Dabei sind sie in der Lage, den Unterstützungs- und Hilfebedarf der Pflegebedürftigen zu erkennen. Die Helfenden erkennen somatische und kognitive Beeinträchtigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten, bewältigen herausfordernde Situationen, insbesondere im Umgang mit demenziell erkrankten Personen und richten ihren sensiblen und wertschätzenden Umgang mit pflegebedürftigen Personen personenzentriert aus.

Die Helfenden sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit Veränderungen, welche durch die Pflegebedürftigkeit entstehen können bzw. bereits entstanden sind, auseinander zu setzen. Sie erhalten im Gespräch Hinweise und Tipps zur eigenen Entlastung und Hilfestellung für den Umgang mit pflegetypischen Problemen.

Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung

- Häusliche Beschäftigung (Musizieren, Gesellschaftsspiele, Vorlesen, gedächtnisfördernde Beschäftigung ...)
- Zwischenmenschliche Nähe (Anwesenheit zur emotionalen Sicherheit, Anwesenheit zur Gefahrenvermeidung, gemeinsames Entspannen, Beruhigen, Trösten ...)
- Tagesstruktur und Alltagsbewältigung (Hilfe bei Telefonaten und Schriftverkehr, Begleitung bei Wahrnehmung wichtiger Termine ...)
- Gemeinschaft (Ausflüge, Gespräche führen, Zuhören, kulturelle Veranstaltungen ...)
- Hobby und Freizeit
- ressourcenorientierter Ansatz zur Aktivierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Biografiearbeit
- Validation
- Umgang mit Hilfsmitteln (z. B. Rollator, Rollstuhl, Brille, Hörgerät)
- Förderung der Mobilität
- Sterbebegleitung

Beurteilung der Gesamtsituation der Pflegebedürftigen

- Wahrnehmung und Berücksichtigung des Lebensumfeldes der/des Betreuten
- Belastungsfaktoren und Selbstfürsorge / Selbstmanagement pflegender Angehöriger
- Rolle der/des Helfenden, Kenntnisse zum Handlungsrahmen, Erkennen von eigenen Grenzen

- Zusammenarbeit mit allen Akteuren zur Optimierung der Versorgung der/des Pflegebedürftigen sowie pflegender Angehöriger

2.4 Modul 3 - Gesetzliche Grundlagen und Kommunikation

In diesem Modul sollen die für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige relevanten gesetzlichen Grundlagen vorgestellt werden. Das umfasst sowohl bundes- als auch landesrechtliche Regelungen. Die Ziele der Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen vorgestellt werden. Die Helfenden können so ihr eigenes Handeln in den gesetzlichen Rahmen einordnen.

Die Helfenden verfügen über eine personen- und situationsorientierte Kommunikationsfähigkeit, die ihnen einen adäquaten Umgang mit Konfliktsituationen ermöglicht.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetzliche Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag (§§ 45a ff SGB XI)
- Landesgesetzliche Regelungen im Kontext des SGB XI, insbesondere die Pflegeunterstützungsverordnung
- für pflegende Angehörige relevante Gesetzesregelungen sowie Möglichkeiten der Beantragung von Leistungen (z. B. §§ 18, 19, 36 bis 42 SGB XI) sowie unterstützende Leistungen:
 - der Krankenversicherung
 - der Rentenversicherung
 - der Sozialhilfe
 - des Schwerbehindertenrechts
 - Betreuungsrecht
 - Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
- rechtliche Rahmenbedingungen (Schweigepflicht, Datenschutz, Betreuungsrecht)

Kommunikation und Gesprächsführung

- verbale und nonverbale Kommunikation
- Strategien zur Konfliktlösung
- Validation (Gesprächsführung bzw. Gesprächstechniken ausgerichtet auf Demenzerkrankte/Schwerstkranke)
- Regeln zur wertschätzenden Kommunikation

2.5 Modul 4 – Versorgung und Unterstützung im Haushalt

Die Helfenden unterstützen pflegebedürftige Personen bei der Haushaltsführung und übernehmen zeitweise entsprechende Tätigkeiten, wobei sie die Grundsätze eines hygienischen Vorgehens berücksichtigen. Sie sind sich der Bedeutung der gemeinsamen Erledigung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne einer sinnstiftenden Betätigung insbesondere für Menschen mit Demenz bewusst.

Unterstützung bei der Haushaltsführung

- Grundsätze der Hygiene im häuslichen Bereich und Infektionshygiene
- Reinigung des Wohnbereiches und von Textilien
- Lebensmittelbevorratung und Speisenzubereitung
- Beteiligung der Pflegebedürftigen an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Unfallverhütung im Haushalt

2.6 Checkliste für externe Schulungsanbieter

- ✓ Einführung in die Thematik und Benennung des Ziels der Schulung: Beschäftigte in kombinierten Betreuungs- und Entlastungsangeboten werden im Einsatz bei Pflegebedürftigen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die u. a. auf die entsprechenden Erkrankungen und Behinderungen zurückzuführen sind. Die Schulung vermittelt Wissen über die Erkrankungs- und Behinderungsbilder, vermittelt Handlungsstrategien in Krisensituationen, Notfällen und bei Verhaltensauffälligkeiten sowie Methoden der Betreuung und Begleitung. Es wird sowohl die Beachtung der Gesamtsituation der Pflegebedürftigen als auch der pflegenden Angehörigen thematisiert. Die Helfenden reflektieren ihre eigene Tätigkeit und ihre Rolle in einem Netzwerk der Akteure in der Versorgung der Pflegebedürftigen. Zudem werden gesetzliche Grundlagen und Kommunikationskompetenzen vermittelt. Hauswirtschaftliche Inhalte werden ebenfalls mit vermittelt. Ziel der Schulung ist die Sicherung der Qualität in der Versorgung Pflegebedürftiger.
- ✓ Rechtliche Grundlage: § 45a SGB XI und § 8 SächsPflUVO
- ✓ Vorstellung des Trägers und Eignung für die Durchführung dieser Schulungen
- ✓ Angaben zu Räumlichkeiten, Ausstattung und Schulungsmaterial
- ✓ Angaben zu den Dozierenden und deren Qualifikation in Orientierung an § 5 SächsPflUVO
- ✓ Schulungsinhalte und die Gewichtung der einzelnen Module
- ✓ Schulungsform: Wochenkurs, Wochenendkurs, Abendkurs, sind Inhouse-Schulungen möglich? Ist ein Online-Angebot geplant?
- ✓ Stundenplan mit Pausen

- ✓ Kostenkalkulation pro Teilnehmenden (Gibt es z. B. Rabatte bei Inhouse-Schulungen?)
- ✓ Schulungstermine bzw. geplanter Beginn des Schulungsangebots
- ✓ Zertifikat mit
 - Name des Schulungsanbieters
 - Vor- und Zunamen der/s Teilnehmer/in
 - Bezeichnung des Unternehmens inklusive Ortsangabe, in dem diese/r beschäftigt ist
 - Zeitraum der Schulung
 - Datum und Ort der Ausstellung des Zertifikats
 - Unterschriften von: Schulungsanbieter, Kursleitung
 - Angabe der gesetzlichen Grundlage („Die Teilnehmerin/der Teilnehmer hat die Schulung nach § 8 SächsPflUVO für Beschäftigte bei Anbietern kombinierter Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45a SGB XI im Umfang von (mindestens) 40 Stunden erfolgreich absolviert.“).

3 Gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse

Grundsätzlich gelten Berufsabschlüsse, die einen wesentlichen Teil der Schulungsinhalte zum Gegenstand haben, als gleichwertige Erfahrungen. In Betracht kommen hierfür insbesondere die als Fachkräfte aufgelisteten Personen im § 5 Absatz 1 SächsPflUVO. Auch Personen mit umfangreichen Schulungen, wie zum Beispiel zur zusätzlichen Betreuungskraft nach § 43b SGB XI, benötigen keine zusätzliche Basisschulung.

Für bis zum 30. Dezember 2021 anerkannte Entlastungsangebote gilt: Bis zum 31.12.2019 wurden Anbieter von Entlastungsleistungen anerkannt, wenn sie unter anderem einen Nachbarschaftshelferkurs absolviert haben. Danach wurde die Anerkennung an eine 30-Stunden-Schulung geknüpft. Es ist davon auszugehen, dass Anbieter, die bis zum 30.12.2021 anerkannt wurden sind, durch ihre Berufserfahrung bis zum 31.12.2022 die nötige Qualifikation, die zur Basisschulung gleichwertig ist, erworben haben. **Das bedeutet, alle Entlastungsangebote die vor dem 31. Dezember 2021 anerkannt worden sind, müssen keinen erneuten Kurs (auch keine fehlenden 10 Stunden) absolvieren.** Neu eingestellte Helfende hingegen müssen an einem Kurs teilnehmen.

Für bis zum 30. Dezember 2021 anerkannte Betreuungs- und kombinierte Angebote gilt: Für die beiden Angebotsarten sind bislang keine Vorgaben hinsichtlich einer Basisschulung gemacht worden. Die Angebote unterscheiden sich zum reinen Entlastungsangebot dadurch, dass hier eine direkte Interaktion mit dem Pflegebedürftigen zwingend stattfindet. Vor diesem Hintergrund sind die Schulungsvorgaben unabdingbar. Sie sind für die Helfenden im Angebot bis zum 31.12.2022 nachzuweisen. Allerdings kann der Nachweis auch über geeignete Abschlüsse erfolgen. Bisher waren Betreuungsangebote auch verpflichtet, ihre Helfenden kontinuierlich zu schulen. Der KSV kann diese kontinuierliche Schulung auf die Anforderung anrechnen. Das bedeutet, insbesondere die seit langem anerkannten Betreuungsangebote könnten die Voraussetzung bereits jetzt erfüllen. Angebote die erst kurz vor Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Anerkennung erhalten haben, dürften die Voraussetzung in der Regel noch nicht erfüllen.

4 Internen Schulungen

Bei internen Schulungen gelten die Ausführungen für Externe Schulungen entsprechend. Auch hier muss ein Konzept erstellt und mit Anerkennung eingereicht werden. Anders als bei externen Schulungen können die Konzepte nicht von der Fachservicestelle geprüft werden.